

Der ständische Ausschuß hat nur eine bestimmte, ihm entweder verfassungsmäßig oder vom letzten Landtage mit Zustimmung des Großherzogs zugewiesene Wirksamkeit. Die verfassungsmäßige erstreckt sich auf die Zustimmung zu außerordentlichen Anleihen und die Prüfung gewisser Rechnungen.

Kapitel IV. Die staatlichen Funktionen.

I. Die Regierung.

§ 16. Wesen der Regierung.

Die durch Montesquieu zur allgemeinen Anerkennung gelangte konstitutionelle Lehre von der Teilung der Gewalten, daß jede Staatsfunktion einen besonderen Träger haben müsse, ist wie in den deutschen Verfassungsurkunden überhaupt, so auch in der badischen nicht zur Durchführung gelangt. Vielmehr hat sich trotz des Eindringens der konstitutionellen Staatsform das der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Einzelstaaten entsprechende monarchische Prinzip behauptet.

Formell ist die Gewaltenteilung nicht angenommen. Denn nach § 5 V.U. vereinigt der Großherzog in sich alle Rechte der Staatsgewalt, er ist nur in der Ausübung an die verfassungsmäßigen Formen gebunden, allgemein an die ministerielle Gegenzeichnung, bei der Gesetzgebung außerdem an die Zustimmung der Volksvertretung, bei der Rechtsprechung an die Ausübung durch unabhängige Gerichte. Auch Gesetzgebung und Rechtsprechung sind monarchische Rechte und haben keine eigenen Träger. Als Regierung bleibt übrig diejenige monarchische Tätigkeit, bei der der Großherzog an besondere ver-